baues zu sichern und seine einzelnen Industriezweige planmäßig zu fördern.

- (2) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung und Durchführung der Jahrespläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, welche sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
 - Aufstellung, Durchführung und Kontrolle des Haushaltsplanes und des Finanzplanes des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
 - 3. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
- Einführung der neuesten Technik zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und Bentabilität der Betriebe:
- Anleitung bei der Ausarbeitung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie Materialvorratsnormen;
- Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
- Anleitung der Betriebe bei der Ausarbeitung technisch begründeter Arbeitsnormen;
- 8. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
- Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
- 10. weitere Durchsetzung des Allgemeinen Vertragssystems;
- Durchführung von Maßnahmen zur Auslese und Entwicklung leitender Kader und zur Besetzung des Mini-